

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Überprüfung des Jahresberichtes 2023 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Landesverwaltung

gemäß Artikel 1 Abs. 8-bis des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012

PRÜFER: Wolfgang Bauer
Irmgard Prader

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
1. Rechtlicher Rahmen.....	4
2. Die Bezugsquellen	5
3. Methodischer Ansatz	5
4. Ergebnisse der Analyse	6
5. Abschließende Bemerkungen.....	10

Einleitung

Die Landesverwaltung hat im Rahmen des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2023-2025¹ den „Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz in der Landesverwaltung 2023-2025“ genehmigt (von Seite 445 bis Seite 521).

Der genannte Abschnitt 2 legt die strategischen Ziele der Korruptionsvorbeugung fest und beinhaltet: die Analyse des äußeren Umfeldes; die Erhebung der Prozesse; die Identifizierung und Bewertung der Korruptionsrisiken; die organisatorischen Maßnahmen zur Behandlung der Risiken; das Monitoring der Umsetzung der Maßnahmen; die Planung der Umsetzung der Transparenz sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzuganges.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz berichtet jährlich über die Umsetzung des Dreijahresplanes beziehungsweise der entsprechenden Sektion des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2023-2025.² Die unabhängigen Bewertungsorgane überprüfen die Inhalte des Jahresberichtes des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und sind im Allgemeinen dazu aufgerufen, die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und zur Steigerung der Performance öffentlicher Ämter und Beamter noch enger aufeinander abzustimmen.

1. Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz³ (im Folgenden kurz: „der Verantwortliche“) einen Jahresbericht über die Wirksamkeit der im Dreijahresplan festgelegten Präventionsmaßnahmen, veröffentlicht ihn auf der institutionellen Webseite und übermittelt ihn dem politischen Weisungsgremium sowie dem unabhängigen Bewertungsorgan. Aus dem Bericht muss eine Bewertung des tatsächlichen Umsetzungsstandes der im Dreijahresplan vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen. Der Bericht stellt daher ein wichtiges Kontrollinstrument dar, mit dem die Umsetzung des Plans nachverfolgt werden kann.

Gemäß Artikel 1 Absatz 8-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 überprüft das unabhängige Bewertungsorgan die Übereinstimmung der im Dreijahresplan vorgesehenen Ziele mit jenen, die in den Verwaltungs- und Strategieplänen angeführt wurden. Zudem stellt das unabhängige Bewertungsorgan fest, ob bei der Bemessung und Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Prüfung hat das unabhängige Bewertungsorgan⁴ die Möglichkeit, beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz die nötigen Informationen und Unterlagen einzuholen. Es kann außerdem Bedienstete anhören. Das unabhängige Bewertungsorgan erstattet der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz.

¹ Beschluss der Landesregierung Nr. 78 vom 31.01.2023

² Gemäß Mitteilung des Vorsitzenden der italienischen Antikorruptionsbehörde ANAC vom 08. November 2023 „verwenden die Antikorruptionsverantwortlichen für den Jahresbericht 2023 die auf der Homepage der ANAC veröffentlichte Vorlage. Diese Vorlage wird dann im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Weitere Inhalte – Vorbeugung der Korruption“ veröffentlicht.

³ Zur Rolle und zu den Aufgaben des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz siehe den nationalen Antikorruptionsplan (PNA) 2019 - 2021 (Anlage 3), sowie den nationalen Antikorruptionsplan 2022, Anlage 3.

⁴ Zur Rolle der unabhängigen Bewertungsorgane bei der Korruptionsvorbeugung siehe den nationalen Antikorruptionsplan 2019 - 2021, S. 32, sowie den nationalen Antikorruptionsplan 2022, S. 47, 52.

Mit der Mitteilung vom 08. November 2023 legte der Vorsitzende der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC als letztmöglichen Termin für die Abfassung und Veröffentlichung des Jahresberichtes den 31. Jänner 2024 fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse behält sich die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC die Möglichkeit vor, sowohl beim unabhängigen Bewertungsorgan als auch beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz Informationen über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuholen, zumal das unabhängige Bewertungsorgan Meldungen des Verantwortlichen über allfällige Mängel bei der Umsetzung der Dreijahrespläne entgegennimmt.

2. Die Bezugsquellen

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol für den Zeitraum 2023 - 2025 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 78 vom 31. Jänner 2023 als „Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz in der Landesverwaltung 2023-2025“ des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2023-2025 (von Seite 445 bis Seite 521) genehmigt.

In seinem Jahresbericht 2023 informiert der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz über die Umsetzung des Dreijahresplans. Der Bericht wurde auf der Website im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Weitere Inhalte“ veröffentlicht sowie der Prüfstelle als unabhängigem Bewertungsorgan am 31. Jänner 2024 übermittelt.

3. Methodischer Ansatz

Im Rahmen der Validierung des Berichtes werden folgende Aspekte geprüft:

- I. die Gesetzeskonformität (Compliance), d. h.
 - die Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen (zu diesem Zweck stellt die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC ein entsprechendes Prüfraster bereit oder die Möglichkeit der automatischen Generierung des Jahresberichtes, sofern die digitale Plattform der ANAC für die Dreijahrespläne benutzt wird);
 - die fristgerechte Veröffentlichung des Berichtes auf der offiziellen Website unter „Transparente Verwaltung“;
- II. die Übereinstimmung der Inhalte des Berichtes mit den im „Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz in der Landesverwaltung 2023-2025“ des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2023-2025 sowie in den Verwaltungs- und Strategieplänen (andere Sektionen des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans) genannten Zielsetzungen. Darüber hinaus wird geprüft, ob bei der Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.⁵

⁵ Hierzu siehe auch die von der Prüfstelle im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 6/2022 abgegebene jährliche Stellungnahme zum Performancebericht.

Abgeschlossen wird das Verfahren mit der Formulierung einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Prüfung des Berichtes herauskristallisieren.

4. Ergebnisse der Analyse

I. Die Gesetzeskonformität (*Compliance*)

Die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2023 des Verantwortlichen auf der Grundlage des von der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

Die durchgeführten Kontrollen bestätigten außerdem, dass der Bericht auf der offiziellen Website des Landes (Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Weitere Inhalte“) fristgerecht innerhalb 31. Jänner 2024 veröffentlicht wurde.

II. Übereinstimmung der Inhalte

Die Einführung zum Jahresbericht enthält **allgemeine Ausführungen** zur Umsetzung von Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans sowie zur Rolle des Verantwortlichen.

In diesem Zusammenhang berichtet der Verantwortliche, dass die Umsetzung von Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2023-2025 noch nicht abgeschlossen sei, insbesondere was die Anwendung einiger allgemeiner Maßnahmen betrifft. Auch im Jahr 2023 sei die Umsetzung der Maßnahmen fortgesetzt worden.

Die Software-Anwendung für die Erhebung der Prozesse/Fasen/Aktivitäten und für das Monitoring hat die Arbeit des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie der Referenten wesentlich verbessert. In den Jahren 2022 und 2023 wurde gezielt an der Verbindung von Korruptionsvorbeugung und Performancezyklus gearbeitet, insbesondere auf Basis der genannten Software-Anwendung. Außerdem wurden jene sechs abhängigen Körperschaften begleitet und unterstützt, denen im Jahr 2021 die genannte Software-Anwendung zur Verfügung gestellt wurde, mit dem Ziel der Schaffung eines integrierten Systems der Korruptionsvorbeugung. Die Landesverwaltung arbeitet schließlich an der Implementierung einer Softwareanwendung zur Bearbeitung der Meldungen im Rahmen des Whistleblowings.

Was die **kritischen Aspekte der Umsetzung** betrifft, so weist der Verantwortliche auf folgende Faktoren hin, welche zum Teil bereits im letztjährigen Bericht aufgezeigt wurden:

- die Notwendigkeit einer angemessenen Übergangsphase für den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan als neues Programmierungs- und Koordinierungsinstrument, auch im Hinblick auf gewünschte Vereinfachungen;
- die Nützlichkeit der Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (Generaldirektion, Abteilung Personal, Verantwortliche für den Performancezyklus und für die Führung der Verzeichnisse der Führungskräfte), in welche auch die Mitglieder des Unterstützungsteams des Verantwortlichen einbezogen werden.

Was die **impulsgebende und koordinierende Rolle** des Verantwortlichen bei der Umsetzung des Dreijahresplans anbelangt, ist wiederum zu begrüßen, dass die Berufsbilder des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten zusammengelegt wurden. Die fortschreitende Informatisierung der Arbeitsmittel ermöglicht zudem ein effizienteres Eingreifen zur Unterstützung der Arbeitsabläufe.

Was die **kritischen Aspekte** betrifft, bemängelt der Verantwortliche auch für das betreffende Jahr unter anderem die begrenzten Ressourcen, die ausschließlich für die Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz zur Verfügung stehen. Mit der Einführung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans wurden die Bemühungen um zusätzliche Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen der Verwaltung verstärkt.

Der darauffolgende Teil des Berichtes ist in Tabellenform verfasst und enthält spezifische Fragen mit Multiple-Choice-Antworten und mit einem zusätzlichen Feld für allfällige weitere Kurzinformationen. Bei den Fragen geht es um folgende Themen: **Risikomanagement, spezifische Maßnahmen, Transparenz, Schulung des Personals und Rotation des Personals, Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen, Unvereinbarkeit mit bestimmten Führungspositionen, Erteilung und Genehmigung von Aufträgen an Bedienstete, Schutz des öffentlich Bediensteten, der eine widerrechtliche Handlung meldet (sog. *Whistleblower*), Verhaltenskodex, Disziplinar- und Strafverfahren, sonstige Maßnahmen, außerordentliche Rotation und Pantouflage (Drehtür-Effekt/ *Revolving doors*).**

Was das **Risikomanagement** und insbesondere das Monitoring der im Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Maßnahmen betrifft, stellt der Verantwortliche fest, dass das Monitoring der spezifischen Maßnahmen direkt von den einzelnen Organisationseinheiten durchgeführt worden sei. Das Landesamt für institutionelle Angelegenheiten prüfe die Vollständigkeit der von den Organisationseinheiten gelieferten Daten. Die Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen obliege den Organisationseinheiten, die dabei Unterstützung erhielten; dies in Form von periodischen Mitteilungen, Rundschreiben, Kursen sowie durch die Ausarbeitung und Aktualisierung der im Intranet der Landesverwaltung abrufbaren Unterlagen. Im Dezember 2023 erfolgte ein Monitoring zweiter Ebene der Wirksamkeit und Umsetzung spezifischer Maßnahmen in einigen ausgewählten Organisationseinheiten.

Laut dem Bericht des Verantwortlichen sind keine Korruptionsvorfälle in den in der Berichtsvorlage aufgelisteten Bereichen zu verzeichnen.

Was die Erfassung der Prozesse betrifft, informiert der Verantwortliche, dass die Anlage 1 des nationalen Antikorruptionsplanes 2019 bereits für den Antikorruptionsplans 2021-2023 Anwendung gefunden hat; die Erfassung der Prozesse im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2023-2025 erfolgte auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des nationalen Antikorruptionsplanes 2022 (§ 3.1.2).

Laut Verantwortlichem ist der Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der anderen Abschnitte dieses Plans (Generaldirektion, Bereich Controlling und Performance) erarbeitet worden.

Im Abschnitt zu den **spezifischen Maßnahmen** bestätigt der Verantwortliche auch für das Jahr 2023 die Umsetzung solcher Maßnahmen, ohne diese weiter zu erläutern.

Im Abschnitt „**Transparenz**“ bestätigt der Verantwortliche, dass die Datenflüsse, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, digitalisiert worden seien. Wie bereits in den Berichten aus den vergangenen Jahren erläutert, sei diese Digitalisierung allerdings in den folgenden fünf Bereichen bisher nur teilweise erfolgt: allgemeine Bestimmungen, Tätigkeiten und Verfahren, Bilanzen, erbrachte Dienstleistungen, weitere Inhalte. In Bezug auf die übrigen Abschnitte teilt der Verantwortliche mit, dass die Anpassung der bereits bestehenden Datenbanken zwecks Digitalisierung der Datenflüsse im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen sowie die Ermittlung neuer technischer Lösungen zur Anpassung der institutionellen Website an die Transparenzbestimmungen, strategische Ziele des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2023 – 2025 seien. Im Jahr 2023 sei die Webseite „Transparente Verwaltung“ 91.315-mal besucht- und 304.435 Seiten aufgerufen worden.

Laut Bericht sei kein Antrag auf „einfachen“ Bürgerzugang gestellt worden; die Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang waren 27 (20 im Jahr 2022, 72 im Jahr 2021, 23 im Jahr 2020). Aus dem digitalen Register geht hervor, dass sich die Anträge auf Bürgerzugang auf folgende Bereiche beziehen: Gesundheit (11), Vermögen (1), Natur, Landschaft und Raumentwicklung (1), italienische Kultur (2), Generalsekretariat (1), Museen (1), Mobilität (1), Zahlstelle (5), Umwelt (1), Schulen (2), Straßendienst (1). Das Ergebnis der einzelnen Anträge ist ebenfalls dem Register zu entnehmen.

Der Verantwortliche teilt mit, dass Routinekontrollen, Stichprobenkontrollen, das jährliche Monitoring der Prüfstelle auf der Grundlage des Beschlusses der ANAC Nr. 203 vom 15. Mai 2023 sowie ein spezifisches Monitoring, durchgeführt am 30.11.2023 mittels eigenem Erhebungsbogen, erfolgt sind. Insbesondere wurden laut Verantwortlichem verschiedene Stichprobenkontrollen durch das Amt für institutionelle Angelegenheiten durchgeführt, sowie eine generelle Überprüfung, inwieweit die Veröffentlichungspflichten in allen Unterabschnitten der Seite „Transparente Verwaltung“ erfüllt wurden, dies auch im Hinblick auf die Einhaltung der Qualitätskriterien. Der Verantwortliche berichtet, dass auch Anmerkungen zum Grad der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Prüfstelle formuliert wurden. Gemeinsam mit dem Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan sei eine aktualisierte Liste der geltenden Veröffentlichungspflichten und der für die Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen genehmigt worden. Der Verantwortliche und das Amt für institutionelle Angelegenheiten hätten verschiedene Rundschreiben und Mitteilungen verschickt: Diese enthielten spezifische Informationen, Anweisungen und Vorschriften betreffend die Methoden zur Einhaltung der Veröffentlichungspflichten, die vorgesehenen Kontrollen sowie die Strafen bei Nichterfüllung.

Der Verantwortliche bewertet den Grad der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten als gut.

Der Verantwortliche weist darauf hin, dass die **Fortbildung** – auch in den Bereichen Ethik, Interessenkonflikte und Risikomanagement - in Form von E-Learning-Kursen, welche vom Amt für institutionelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung ausgearbeitet wurden, positiv aufgenommen wurde. Gegenstand des ersten Kurses war die Anpassung der Erhebungen der Prozesse an die Vorgaben im Anhang 1 zum nationalen Antikorruptionsplan 2019. Der zweite Kurs betraf die Veröffentlichungspflichten sowie das Rechtsinstitut des „einfachen“ und „allgemeinen“ Bürgerzugangs. Zu letzterem wurde laut Auskunft des Verantwortlichen ein Handbuch für das korrekte Erfassen der Zugänge sowie den Datenexport aus dem Protokollprogramm der Körperschaft erstellt. Außerdem wurde ein E-Learning-Kurs zur Abfassung und Verwaltung der digitalen Beschlüsse der Landesregierung organisiert; genauso wie ein Kurs für die Präsidenten der Wahlsektionen unter besonderer Berücksichtigung der korrekten Anwendung der Bestimmungen zur gesetzeskonformen Abwicklung der Wahlhandlungen.

Zum Thema **Personalrotation** teilt der Verantwortliche mit, dass im Dreijahresplan 2020-2022 ein erster Konzeptentwurf mit Gruppen von Organisationseinheiten, in denen die Anwendung der Personalrotation

denkbar wäre, vorgesehen ist. In diesem Plan sind weiters ausführlich die erforderlichen Aktivitäten und Analysen sowie die weiteren Schritte beschrieben, welche für die Umsetzung der ordentlichen Rotation der Führungskräfte, deren Anzahl sich im Jahr 2023 auf 339 beläuft, erforderlich sind. Die Pandemie im Zeitraum 2020-2022 hat, was die Umsetzung dieser Maßnahme betrifft, beträchtliche Probleme verursacht. Die detaillierte Planung der Maßnahme war weiters abhängig vom Inkrafttreten des neuen Führungskräftegesetzes (genehmigt am 21. Juli 2022), worin verschiedene Bestimmungen zur praktischen Umsetzung der Rotation aufgenommen wurden. Der Verantwortliche weist insbesondere darauf hin, dass die Fälligkeit der Führungsaufträge der ersten und zweiten Ebene angeglichen wurde. Das Organisationsamt hat laut Verantwortlichem eine Vorabanalyse in die Wege geleitet, um die Organisationseinheiten mit erhöhtem Korruptionsrisiko zu bestimmen, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Vorschlages zur Implementierung der Maßnahme. Der Verantwortliche weist schließlich drauf hin, dass die Maßnahme im nächsten Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan überarbeitet werden wird.

In seinem Bericht hebt der Verantwortliche weiters hervor, dass die Erklärungen der Betroffenen über das Fehlen von **Gründen, die der Erteilung von Führungsaufträgen im Wege stehen**, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft worden seien. Insgesamt seien 20 Fälle anhand des jeweils bereitgestellten Lebenslaufs geprüft worden, wobei keine Verstöße festgestellt worden seien.

Im Hinblick auf die Feststellung möglicher **Unvereinbarkeitsfälle** (D.LH. Nr. 12/2018) seien die jährlichen Erklärungen eingeholt und in einzelnen Fällen genau überprüft worden. Auch hier seien keine Verstöße festgestellt worden.

Der Verantwortliche bestätigt, dass die **Ermächtigung von Bediensteten zur Übernahme von Aufträgen** durch das D.LH. Nr. 3/2016 in geltender Fassung geregelt ist. Im Jahr 2023 seien 7 Fälle erhoben worden, die zu 6 abgeschlossenen Disziplinarverfahren geführt haben.

Was den Schutz derjenigen, die widerrechtliche Handlungen melden (**Whistleblowing**), betrifft, teilt der Verantwortliche mit, dass ein interner Kanal für die Vorlage und Bearbeitung der Meldungen eingerichtet wird (GvD 24/2023). Das neue Verfahren zum Whistleblowing wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1113 vom 19. Dezember 2023 genehmigt. Derzeit kann eine Meldung mittels E-Mail, in Papierform oder auf der Grundlage einer Anhörung auf Anfrage mit entsprechendem Protokoll erfolgen.

Der neue **Verhaltenskodex** für das Personal der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 839 vom 28. August 2018 genehmigt. Der Verantwortliche weist darauf hin, dass im Laufe des Jahres 2023 auf nationaler Ebene normative Neuerungen genehmigt wurden, welche am 14. Juli 2023 in Kraft getreten sind. Aufgrund der Neuwahl des Landtages im Oktober 2023 und der Bildung einer neuen Landesregierung sind die wichtigsten Neuerungen zum staatlichen Verhaltenskodex für die öffentlichen Bediensteten von der Landesverwaltung noch zu übernehmen. Der Verantwortliche informiert darüber, dass diese Maßnahme im nächsten Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan überarbeitet wird.

Im Jahr 2023 seien 58 Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet worden (48 im Jahr 2022, 43 im Jahr 2021, 30 im Jahr 2020), zu denen 31 Verfahren eröffnet wurden.

Der Verantwortliche berichtet, dass im Jahr 2023 keine **Disziplinarverfahren wegen eines Korruptionsfalles** eingeleitet wurden.

Der Verantwortliche berichtet weiters, dass sich Maßnahmen zur **außerordentlichen Personalrotation** als nicht notwendig erwiesen haben.

Was das Thema **Pantouflage**⁶ betrifft, bestätigt der Verantwortliche auch für das betreffende Jahr, dass die gesetzlichen Auflagen umgesetzt wurden (vorherige Mitteilung möglicher Unvereinbarkeiten in Bezug auf Aufgaben/Funktionen des Amtes und Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Pantouflage/Drehtüreffekt).

5. Abschließende Bemerkungen

Auf der Grundlage der Überprüfung des Jahresberichts 2023 des Verantwortlichen, welcher fristgerecht übermittelt und veröffentlicht wurde, sowie anhand der Ergebnisse der durchgeführten Analyse nimmt die Prüfstelle dazu wie folgt Stellung:

- Dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie seinem Team gebührt Anerkennung für die im Jahr 2023 ergriffenen Initiativen im Sinne einer stetigen Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise des Systems zur Korruptionsvorbeugung.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Dreijahresplan als „Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz in der Landesverwaltung 2023-2025“ (von Seite 445 bis Seite 521) in den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2023-2025 eingefügt wurde; dies erfolgte in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der anderen Abschnitte des Plans, wodurch weitere Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen der Verwaltung erzielt werden konnten.
- Es wird abermals die Notwendigkeit hervorgehoben, den Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Referenten für die Korruptionsvorbeugung und mit der Personalabteilung anhand der neuen ANAC-Leitlinien⁷ und der erfolgten normativen Neuerungen (D.P.R. Nr. 81/2023) zu überarbeiten. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Nutzung der Informationstechnologien und der social media.
- Es wird die Notwendigkeit unterstrichen, baldmöglichst die endgültige Implementierung des Verfahrens zum Whistleblowing gemäß den neuen Bestimmungen des GvD 24/2023 umzusetzen.
- Schließlich werden die Empfehlungen betreffend die Fortbildung (im Besonderen zur öffentlichen Ethik und zum ethischen Verhalten) sowie die Umsetzung der Rotation der Führungskräfte wiederum bestätigt.

Die vorliegende Überprüfung des Jahresberichtes 2023 des Verantwortlichen bestätigt weitgehend, was bereits in den vergangenen Jahren zum Ausdruck gebracht wurde; dies aufgrund der im Wesentlichen unverändert gebliebenen Situation in Bezug auf die Umsetzung des Abschnitts „Korruptionsrisiken und Transparenz“, welcher den vorhergehenden Dreijahresplan ersetzt.

Die Prüfstelle veranlasst die Veröffentlichung dieses Berichtes auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie auf der eigenen Webseite.

14.03.2024

gez.
Wolfgang Bauer

gez.
Irmgard Prader

⁶ Detaillierte Bestimmungen dazu sind im nationalen Antikorruptionsplan (PNA) 2022 enthalten (S. 64 ff.).

⁷ Genehmigt mit Beschluss Nr. 177 vom 19. Februar 2020.



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp